

II. ZR 83/52

Verkündet am 14. Januar 1953
Jodas, Justizangestellter als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I M N A M E N D E S V O L K E S

In dem Rechtsstreit

1. des Dipl.-Kaufmanns Erich M., B.,
N.straße,
2. dessen Ehefrau Ella M., ebenda,
3. des Kaufmanns Wilhelm G., B.,
T.straße,

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

den Ingenieur Paul W., B.,
I.,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 7. Januar 1953 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Drost,
Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Dr. Kuhn

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 21.
März 1952 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagten zu 1) und 3) betrieben vor dem Zusammenbruch ein Konfektionsunternehmen. Im Jahre 1949 nahmen sie den gemeinsamen Betrieb des Unternehmens wieder auf. Anfang 1950 traten sie mit dem Kläger in Verhandlungen, der sich mit einem größeren Geldbetrag an diesem Unternehmen beteiligen wollte. Um den verschiedenen Interessen der Geschäftspartner gerecht zu werden, arbeitete der Kläger als Grundlage für die beabsichtigten Rechtsbeziehungen ein Exposé aus. Danach sollten entsprechend einem Wunsch des Beklagten zu 1) dieser nach außen nicht in Erscheinung treten, da er noch mit alten Verbindlichkeiten aus seiner früheren Tätigkeit zu rechnen hatte und das neue Unternehmen mit diesen Schulden nicht belastet werden sollte. Andererseits wollte auch der Kläger "mit weitaus größerem anderem Besitz und geschäftlichen Bindungen" sich durch seine Beteiligung an dem neuen Unternehmen nicht unbeschränkt gefährden. Deshalb sollten, ohne daß die Gleichartigkeit der 3 Partner leidet, eine Vertragsform gefunden werden, die diesen verschiedenartigen Bestrebungen entsprach. Es wurde daher in dem Exposé der Vorschlag eines Vertrages zur Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft zwischen der Ehefrau des Beklagten zu 1), der Beklagten zu 2) und dem Beklagten zu 3) gemacht, in die der Kläger als stiller Teilhaber, dem durch Privatvertrag die gleichen Rechte eingeräumt werden, mit einer Einlageverpflichtung bis zu DM 100 000,- eingegliedert werden sollte.

Auf dieser Grundlage kam es im März 1950 zwischen den Beteiligten zum Abschluß von 2 Verträgen. Zunächst schlossen der Kläger und die Beklagten zu 2) und 3) am 1. März 1950 einen Gesellschaftsvertrag. Danach beteiligte sich der Kläger als stiller Gesellschafter an dem Unternehmen, das diese in

- 3 -

Form einer offenen Handelsgesellschaft gemeinsam betreiben. Dabei erhielt der Kläger die gleichen Rechte, wie die beiden Gesellschafter, soweit nicht etwas anderes in den weiteren Vertragsbestimmungen vereinbart wurde. Außerdem wurde ihm eine unwiderrufliche Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft erteilt. Am 13. März 1950 schlossen sodann die Beklagten zu 2) und 3) einen Gesellschaftsvertrag, durch den sie eine offene Handelsgesellschaft zum gemeinsamen Betrieb eines Konfektionsunternehmens errichteten, deren Dauer zunächst bis zum 31. Dezember 1955 vorgesehen und die sodann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils zum Jahresende kündbar ist. Der Beklagte zu 1) erkannte dem Kläger gegenüber die von seiner Ehefrau im Vertrag vom 1. März 1950 übernommenen Rechte und Pflichten als auch für ihn verbindlich an.

Der Kläger hat geltend gemacht, die Beklagten seien bestrebt, ihn aus der Gesellschaft zu verdrängen. Wenn er auch nach außen die Stellung eines stillen Gesellschafters habe, so sei er doch im Innenverhältnis den Beklagten gleichgestellt. Die Beklagten verweigerten ihm jedoch diese Gleichberechtigung, nachdem die bis dahin fast mittellose Gesellschaft durch seine Einlage von DM 100.000 einen bemerkenswerten Aufstieg genommen habe. Die Beklagten hätten sich Eigenmächtigkeiten zuschulden kommen lassen und insbesondere gegen die 10 000 DM Klausel verstoßen, wonach Geschäfte über diesen Betrag im ¼ Jahr hinaus nur mit Zustimmung aller 3 Partner zulässig seien. Er hat deshalb die Feststellung begehrt, daß sämtliche Bestimmungen des oHG-Vertrages vom 13. März 1950 im Innenverhältnis auch für ihn anzuwenden seien und daß insbesondere er wie ein offener Handelsgesellschafter am Gesellschaftsvermögen beteiligt sei, für ihn die Bestimmungen der §§ 6 und 7 des oHG-Vertrages anzuwenden seien und er zur Mitgeschäftsführung berechtigt sei.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Beklagten haben Widerklage erhoben, und zwar mit dem Antrag auf Feststellung, daß der Vertrag vom 1. März 1950 nichtig sei, hilfsweise, daß das Vertragsverhältnis seit dem 16. März 1951 oder jedenfalls seit dem 31. Dezember 1951 erloschen sei. Zur Begründung ihrer Widerklage haben sie u.a. ausgeführt, daß der Vertrag vom 1. März 1950 gegen die guten Sitten verstoße und daher nichtig sei. Zur Begründung ihres Hilfsantrags haben sie sich auf eine Kündigung berufen, die sie wegen vertragswidrigen Verhaltens des Klägers gegen diesen ausgesprochen haben. Diese Kündigung müßte für den Fall, daß ein wichtiger Grund zur sofortigen Kündigung nicht anzuerkennen sei, als eine Kündigung zu dem nächstzulässigen Termin, nämlich nach §§ 339, 132 HGB zum 31. Dezember 1951 angesehen werden.

Die Vorinstanzen haben der Klage entsprochen und die Widerklage abgewiesen. Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Klagabweisungsantrag und ihren Antrag zur Widerklage weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

1. Auf Grund der Beweisaufnahme kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß sich der Inhalt des Vertrages zwischen den Parteien vom 1. März 1950 aus dem Sinn und dem Zweck des vom Kläger ausgearbeiteten Exposés ergebe. Danach bildeten die Verträge vom 1. März und vom 13. März 1950 ein einheitliches Ganzes, wobei der Vertrag vom 13. März 1950 als die handelsrechtlich und registerlich notwendige Erscheinungsform gedacht sei, während der Vertrag vom 1. März 1950 der Fixierung der Rechtsstellung des Klägers gedient habe. Die Einheit der beiden Verträge ergebe sich zudem

aus einer Reihe von Bestimmungen beider Verträge und aus der Erteilung einer unwiderruflichen Vollmacht zugunsten des Klägers. Danach habe der Kläger im Innenverhältnis die gleichen Rechte wie die Beklagten zu 2) und 3) erhalten, so daß insofern der Vertrag vom 13. März 1950 auch für den Kläger gelte.

Die Revision macht gegenüber diesen Ausführungen zunächst geltend, daß es aus allgemeinen rechtlichen Gründen bedenklich sei, den Partnern eines Gesellschaftsvertrages eine so weitgehende Gestaltungsfreiheit zu überlassen, daß sie die Rechtsstellung eines stillen Gesellschafters im Innenverhältnis der Rechtsstellung eines Gesellschafters der offenen Handelsgesellschaft angleichen könnten. Diese Bedenken der Revision sind jedoch nicht gerechtfertigt. Der erkennende Senat hat sich im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts und an die Meinung des Schrifttums schon wiederholt für eine derartige Gestaltungsfreiheit ausgesprochen, weil gegen sie keine zwingenden Gründe sprechen (BGHZ 7, 174 [177/78]: Urteil vom 29.11.1952 - II ZR 15/52). Die Vertragsfreiheit der Parteien findet in diesem Falle nur darin ihre Grenze, daß sie auf diesem Wege nicht eine dingliche (gesamthänderische) Beteiligung des Stillen an dem Geschäftsvermögen herbeiführen können, so daß der Stille insoweit nur auf einen schuldrechtlichen Anspruch angewiesen ist, nach Auflösung der stillen Gesellschaft bei der Auseinandersetzung wie ein gesamthänderisch beteiligter Gesellschafter gestellt zu werden.

Des weiteren meint die Revision, das Berufungsgericht habe bei einer umfassenden Berücksichtigung aller Vertragsbestimmungen nicht zu seiner Auslegung kommen dürfen. So spreche die Bestimmung des § 2 Satz 2 im Vertrag vom 1. März 1950 gegen die Annahme, daß dem Kläger im Innenverhältnis die

gleiche Rechtsstellung wie den übrigen Gesellschaftern eingeräumt worden sei. In dieser Bestimmung sei allein für den Auseinandersetzungsanspruch des Klägers eine Wertsicherung in Form einer Gleitklausel für den Fall einer neuen Inflation vorgesehen worden. Das sei aber nicht notwendig gewesen, wenn der Kläger im Innenverhältnis wirklich die gleiche Stellung wie die andern Gesellschafter hätte erhalten sollen; denn für die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft sei die anteilige Anpassung ihres Kapitalanteils an das durch eine Inflation veränderte Gesellschaftskapital eine Selbstverständlichkeit. Bei diesen Ausführungen übersieht die Revision, daß bei einer weitgehenden Angleichung der Rechtsstellung eines stillen Gesellschafter an die Rechtsstellung eines offenen Gesellschafter der Stille doch in keinem Falle gesamthänderisch an dem Geschäftsvermögen beteiligt ist und daß sein Auseinandersetzungsanspruch im allgemeinen lediglich in einem schuldrechtlichen Anspruch auf Auszahlung seines Auseinandersetzungs Guthabens in Geld gerichtet ist. Diese Verschiedenartigkeit des Auseinandersetzungsanspruchs kann unter Umständen auch zu einer unterschiedlichen Behandlung bei einem allgemeinen Währungsverfall führen. So ist auch anläßlich der Währungsreform im Schrifttum die Ansicht vertreten worden, daß selbst bei der atypischen stillen Gesellschaft der Auseinandersetzungsanspruch des Stillen nur im Verhältnis 10 : 1 umzustellen sei (Hildebrand in Probleme der Währungsreform 1949 S 111 f). Bei dieser Sachlage erscheint es daher auch nicht völlig ungewöhnlich, daß der wohl vorsichtige Kläger trotz seiner sonstigen Gleichstellung mit den übrigen Gesellschaftern es für richtig und angebracht gehalten hat, in den Gesellschaftsvertrag für die Sicherstellung seines Auseinandersetzungsanspruchs die Aufnahme einer besonderen Wertsicherung zu verlangen. Jedenfalls kann aus dieser Bestimmung des Gesellschaftsvertrages nicht mit der Revision

zwingend eine Folgerung gegen die Auslegung des Berufungsgerichts gezogen werden.

Ferner greift die Revision die Auffassung des Berufungsgerichts an, wonach das einheitliche Vertragswerk nur deshalb eine Aufspaltung in zwei Verträge gefunden habe, weil der Vertrag zur Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft als die handelsrechtlich und registerlich notwendige Erscheinungsform gedacht gewesen sei. Eine solche Aufspaltung sei aus handelsrechtlichen und registerlichen Gründen überhaupt nicht notwendig gewesen, weil für die Anmeldung einer offenen Handelsgesellschaft die Vorlage des Gesellschaftsvertrages nicht erforderlich sei. Damit entfalle aber ein wesentlicher Grund für die Auffassung des Berufungsgerichts von der Einheit der beiden Verträge. Auch diese Ausführungen der Revision vermögen die Auslegung der Verträge durch das Berufungsgericht aus Rechtsgründen nicht zu erschüttern. Es ist in diesem Zusammenhang davon auszugehen, daß die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft und die Beteiligung eines Dritten an einer offenen Handelsgesellschaft als stiller Gesellschafter rechtlich zwei verschiedene Dinge sind. Der Stille ist in diesem Falle nicht Träger des Gesellschaftsunternehmens in dem Sinne, daß er nach außen gemeinschaftlich mit den Gesellschaftern der offenen Handelsgesellschaft Unternehmen betreibt. Er ist demgemäß auch nicht an der Errichtung der offenen Handelsgesellschaft selbst beteiligt. Vielmehr beschränkt sich seine stille Beteiligung darauf, daß er in der Rechtsform eines besonderen Gesellschaftsvertrages nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages an dem Unternehmen der offenen Handelsgesellschaft teilnimmt. Der Vertrag über die stille Beteiligung steht rechtlich selbständig neben dem Gesellschaftsvertrag zur Errichtung der offenen Handelsgesellschaft und geht demgemäß in diesem Vertrag

nicht als ein unselbständiger Teil auf. Angesichts dieser Rechtslage mag die Formulierung des Berufungsgerichts, daß der Vertrag vom 13. März 1950 als die handelsrechtlich und registerlich notwendige Erscheinungsform gedacht gewesen sein, nicht ganz glücklich gewählt sein; denn es ist nicht recht einzusehen, warum dieser Vertrag registerlich notwendig gewesen sei. Aber dieser Formulierung kann kein entscheidendes Gewicht beigemessen werden. Ersichtlich hat das Berufungsgericht damit sagen wollen, daß entsprechend den vorstehenden Rechtsausführungen die Aufspaltung des einheitlichen Vertragswerks in zwei Verträge deshalb erfolgt sei, um auf diese Weise den verschiedenen Charakter des Gesellschaftsvertrages zur Errichtung der offenen Handelsgesellschaft und des Gesellschaftsvertrages über die stille Beteiligung des Klägers an der offenen Handelsgesellschaft Rechnung zu tragen. Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt ist die dargelegte Auffassung des Berufungsgerichts haltbar und mit den der Revision zugänglichen Angriffsmitteln nicht zu erschüttern.

Auch der Hinweis der Revision auf § 6 Abs 2 des Gesellschaftsvertrages vermag die Auslegung des Berufungsgerichts nicht zu erschüttern. Die Revision meint, daß vom Standpunkt des Berufungsgerichts aus der Kläger nach der genannten Vertragsbestimmung das Recht habe, das Unternehmen ohne Liquidation allein fortzuführen, wenn die Beklagten dem Kläger das Vertragsverhältnis nach § 6 kündigten, und die Revision glaubt, daß gerade diese Folgerung die Unrichtigkeit der vom Berufungsgericht vorgenommenen Auslegung zeige. Bei diesen Ausführungen ist der Ausgangspunkt der Revision unrichtig. Die Revision übersieht insoweit die besondere Stellung des Klägers als stiller Gesellschafter. Als solcher ist er, wie bereits hervorgehoben, nicht Träger des Unternehmens nach

außen, er ist nicht gesamthänderisch an dem Gesellschafts-
vermögen beteiligt, sondern insoweit allein auf schuldrecht-
liche Ansprüche angewiesen; er kann demgemäß auch nicht nach
den Vorschriften über die Außengesellschaft beim Ausscheiden
der übrigen Gesellschafter das Unternehmen ohne Liquidation,
d.h. ohne einen besonderen Übertragungsakt allein fortführen.
Die Anwendung des § 6 Abs 2 des Gesellschaftsvertrages vom
13. März 1950 auf die Rechtsstellung des Klägers besagt, daß
bei der Kündigung eines Gesellschafters das Gesellschaftsver-
hältnis zwischen dem Kläger und dem verbleibenden Gesellschaf-
ter unberührt bleibt. Wie diese Bestimmung auszulegen sein
würde, wenn die übrigen Gesellschafter einen Gesellschafter
kündigen, ist nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits. Für die-
sen Zusammenhang ist es nur von Bedeutung, daß der Kläger
schon aus Rechtsgründen nicht befugt sein kann, das Unter-
nehmen ohne Liquidation allein fortzuführen, eine Folgerung,
die sich wie seine nur schuldrechtliche und nicht gesamthän-
derische Beteiligung am Gesellschaftsvermögen aus seiner
Stellung als stiller Gesellschafter ergibt.

Schließlich wendet sich die Revision in diesem Zusam-
menhang dagegen, daß die Vernehmung des Klägers als Partei
prozessual nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sei. Der
Kläger habe seine Aussage im wesentlichen durch Überreichung
einer vorher schriftlich niedergelegten Äußerung gemacht, oh-
ne daß das Vernehmungsprotokoll erkennen lasse, daß diese
Äußerung bei der Beweisaufnahme verlesen worden sei. Es er-
übrigt sich, auf diese Revisionsrüge näher einzugehen. Wie
die Revisionsbeantwortung zutreffend hervorhebt, ist nicht
ersichtlich und auch von der Revision nicht dargetan, inwie-
fern auf diesem etwaigen Verfahrensverstoß das Berufungsur-
teil beruht. Die von der Revision angegriffene Auslegung des
gesamten Vertragswerks zwischen den Parteien stützt sich nach

den eingehenden Darlegungen des Berufungsgerichts auf den Wortlaut der vorgelegten Schriftstücke und nicht auf die Aussage des Klägers. Es kann daher schon aus diesem Grunde die Rüge der Revision über einen etwaigen Verfahrensverstoß nicht durchgreifen.

2. In ihren weiteren Ausführungen wendet sich die Revision gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die abgeschlossenen Verträge der Parteien auch nicht nach § 138 BGB nichtig seien. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe hierbei die Einlassung der Beklagten nicht berücksichtigt, wonach das ganze Vertragswerk innerlich unwahr und auf Tarnung abgestellt gewesen sei. Bei der Beurteilung dieser Revisionsrüge mag unberücksichtigt bleiben, daß sich die Beklagten entgegen der Auffassung der Revision in den Tatsacheninstanzen niemals auf den innerlich unwahren und auf Tarnung abgestellten Charakter des gesamten Vertragswerks berufen haben. Denn jedenfalls ergeben sich dahingehende Anhaltspunkte aus dem nicht widerlegten Vortrag des Klägers, der schon in seiner Klageschrift Angaben über die näheren Umstände und Beweggründe sämtlicher Beteiligten beim Abschluß der Verträge gemacht hat.

Soweit die Revision aus diesem Vortrag die Folgerung zieht, die Stellung des Klägers sei getarnt worden, indem ihm nach außen eine Stellung eingeräumt worden sei, die den wahren Absichten der Beteiligten nicht entsprochen habe und mit seiner Stellung in Widerspruch stehe, so kann hieraus eine Anwendung des § 138 BGB in keinem Falle gerechtfertigt werden. Das Berufungsgericht hat demgegenüber bereits zutreffend ausgeführt, daß den Parteien eine dahingehende Gestaltungsmöglichkeit zustehe und daß eine solche Vereinbarung weder gegenüber schutzwürdigen Interessen Dritter, etwa

der Gläubiger der offenen Handelsgesellschaft, noch gegenüber den Partnern des Vertrages einen Sittenverstoß darstelle. Das Zurücktreten des Klägers in die Stellung eines stillen Gesellschafters bedeutete für die offene Handelsgesellschaft unter Umständen eine Krediteinbuße, weil den Gläubigern der Gesellschaft nicht auch der Kläger persönlich haftet, führt jedoch nicht zu einer Schädigung Dritter, weil diese bei der Anbahnung von Rechtsbeziehungen mit der offenen Handelsgesellschaft von vornherein wissen, daß ihnen der Kläger insoweit nicht haftet. Auch gegenüber den Beklagten läßt sich aus dem Vertrag nichts Sittenwidriges herleiten, weil diesen von vornherein die wahre Sach- und Rechtslage über die Stellung des Klägers bekannt gewesen war. Von einer Tarnung der Stellung des Klägers kann daher weder unter dem einen noch unter dem anderen rechtlichen Gesichtspunkt gesprochen werden.

Soweit sich die Revision des weiteren darauf beruft, die Beklagte zu 2) habe nur als Strohmann des Beklagten zu 1) die Gesellschaftsverträge abgeschlossen, und der Zweck dieser Verträge habe schon nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich in einer Benachteiligung etwaiger Gläubiger des Beklagten zu 1) bestanden, so kann auch dieser Umstand nicht zu einer Anwendung des § 138 BGB führen. Dabei ist es in diesem Zusammenhang nicht notwendig, im allgemeinen zu der Frage Stellung zu nehmen, unter welchen Voraussetzungen die Beteiligung eines Strohmanns im Rechtsleben als ein Verstoß gegen die guten Sitten zu betrachten und ihr deshalb die rechtliche Anerkennung nach § 138 BGB zu versagen ist. In diesem Fall kann es sich nach den Ausführungen der Revision nur darum handeln, daß die Beklagte zu 2) statt des Beklagten zu 1) die Gesellschaftsverträge abgeschlossen hat, damit den Gläubigern des Beklagten zu 1) die Möglichkeit ihre

Befriedigung versagt bliebe. Hierin könnte unter Umständen eine Gläubigerbenachteiligung im Sinne des § 3 Nr 1 AnfG erblickt werden. Der Abschluß eines Rechtsgeschäfts in dieser Absicht führt jedoch entgegen der Auffassung der Revision nicht unter Anwendung des § 138 BGB zur Nichtigkeit dieses Rechtsgeschäfts. Wie das Reichsgericht bereits mit zutreffenden Gründen wiederholt dargelegt hat (RGZ 170, 328 332; DR 1940, 541; ebenso Jaeger, Komm-AnfG 2. Aufl 1938 § 1 Bem 11; Böhle-Stamschräder Komm-AnfG 1951 § 1, Bem VII 2), stellt in diesem Falle die Vorschrift des § 1 AnfG eine Sondervorschrift gegenüber dem § 138 BGB dar. Das bedeutet, daß ein solches Rechtsgeschäft grundsätzlich wirksam ist und nur zur Wahrung der schutzwürdigen Belange betroffener Gläubiger von diesen angefochten werden kann. Diese Regelung hat auch ihren guten, in sich gerechtfertigten Grund, weil sie einerseits dem Schuldner, der seine Gläubiger benachteiligen wollte, grundsätzlich die Möglichkeit verwehrt, sich seinerseits unter Berufung auf sein eigenes anstößiges Verhalten von dem geschlossenen Vertrag zu lösen und andererseits dem Gläubiger die Möglichkeit gibt, unter Umständen seine berechtigten Interessen in einem noch größeren Umfang als bei der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts zu wahren. Für eine Anwendung des § 138 BGB ist in Fällen dieser Art nur Raum, wenn über den Tatbestand des § 3 Nr 1 AnfG hinaus noch weitere Umstände gegeben sind, welche das Rechtsgeschäft als einen schwereren Verstoß gegen die guten Sitten erscheinen lassen. Für das Vorliegen solcher Umstände ist aus dem gegebenen Sachverhalt und auch aus den Ausführungen der Revision nichts ersichtlich, so daß für eine Anwendung des § 138 BGB unter dem von der Revision hervorgehobenen rechtlichen Gesichtspunkt kein Raum ist.

3. In seinen weiteren Ausführungen legt das Berufungsgericht dar, daß in dem Verhalten des Klägers kein wichtiger Grund zu erblicken sei, der die Beklagten zu einer sofortigen Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses berechtigt haben könnte. Auch könne die Kündigung zum 15. März 1951 nicht in eine solche zum 31. Dezember 1951 umgedeutet werden, da nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon ausgegangen werden müsse, daß die im Vertrag vom 13. März 1950 vorgesehene feste Vertragsdauer bis zum 31. Dezember 1955 auch für den Gesellschaftsvertrag vom 1. März 1950 mit dem Kläger gelte. Demgemäß sei bis zu diesem Zeitpunkt wegen der abweichenden Vertragsregelung eine Anwendung der §§ 339, 132 HGB und damit der Ausspruch einer Kündigung zum 31. Dezember 1951 ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht möglich.

Die Revision greift diese Ausführungen nur insoweit an, als das Berufungsgericht die Bestimmung des Gesellschaftsvertrags vom 13. März 1950 über die Dauer der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 1955 auch auf den Gesellschaftsvertrag vom 1. März 1950 zwischen den Beklagten zu 2) und 3) sowie dem Kläger zur Anwendung bringt, obwohl dieser Vertrag eine derartige Zeitbestimmung nicht enthalte, und daher - wie die Revision meint - die Vorschriften der §§ 339, 132 HGB zum Zuge kommen müßten. Die Revision hebt hervor, daß das Berufungsgericht bei seiner Auslegung die Aussage des Zeugen Schneider übersehen habe, dem der Kläger bei Kreditverhandlungen in der 2. Hälfte des Jahres 1950 selbst erklärt habe, er könne den Vertrag erst zum 31. Dezember 1951 kündigen. Jedoch auch mit diesem Angriff kann die Revision nicht durchdringen. Aus dem Zusammenhang der Beweisaufnahme ergibt sich, daß die vernommenen Bankangestellten Dr. Krause und Schneider die entsprechenden Behauptungen der Beklagten nicht bestätigt

vielmehr bekundet haben, daß selbst der Beklagte zu 1) bei den Verhandlungen in der 2. Hälfte des Jahres 1950 den gegenteiligen Standpunkt eingenommen und eine Kündigung des Vertrages vom 1. März 1950 nur zum 31. Dezember 1955 für möglich gehalten habe. Die jetzt von der Revision aus dem Zusammenhang gerissene Bekundung des Zeugen Schneider besagt, wie schon das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, lediglich, daß selbst bei dem von den Bankangestellten seinerseits vertretenen abweichenden Standpunkt eine Kündigung des Vertrages nicht zum 31. Dezember 1950, sondern frühestens zum 31. Dezember 1951 möglich sein würde, nicht aber, daß der Kläger mit dieser Erläuterung seinen eigenen, auch jetzt noch vertretenen Standpunkt habe aufgeben wollen. Wenn das Berufungsgericht diese Würdigung der Beweisaufnahme nicht noch einmal ausdrücklich in seinen Entscheidungsgründen aufgegriffen hat, so läßt sich das deshalb halten, weil die Beklagten nach der für sie ungünstig ausgefallenen Beweisaufnahme während des gesamten Berufungsrechtszuges auf diese Zeugenaussagen überhaupt nicht mehr zurückgekommen sind und damit zum Ausdruck gebracht haben, daß sie auf die Verhandlungen mit den Bankangestellten ihren gegenteiligen Standpunkt nicht mehr stützen wollten.

Nach allem dem erweist sich die Revision als ungegründet, so daß sie mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen ist.

Dr. Canter

für den beur-
laubten BR Dr.
Drost
Dr. Canter

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn